

§ 1 Geltungsbereich, Gültigkeit und Umfang dieser AGB

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Leistungen der Firma ITWerk Gießen GmbH (nachfolgend auch Vertragspartner genannt) und dem Kunden (beide nachstehend auch als Vertragsparteien bezeichnet) in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die im jeweiligen Vertrag und den Leistungsbeschreibungen zwischen dem Vertragspartner und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen gelten jedoch grundsätzlich vorrangig vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu etwaigen vereinbarten leistungsspezifischen Bestimmungen für sämtliche Verträge, soweit im Vertrag oder leistungsspezifischen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen haben im Zweifel die leistungsspezifischen Bestimmungen oder der Vertrag Vorrang.

(2) Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Kunden werden vom Vertragspartner nicht anerkannt, sofern er diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Die Durchführung der Leistungen kann nicht als eine solche Zustimmung gewertet werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

(3) Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vertragspartner schriftlich oder in Textform bestätigt werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Das Vertragsverhältnis kommt auch zustande, wenn der Vertragspartner eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (beispielsweise Homepageerstellung, Erstellung eines Links, Shops, etc.) begonnen hat. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, auch ein Abweichen von der Textform auf die Mündliche bedarf der Textform. Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Das Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden im Sinne des § 14 BGB und nicht an Verbraucher. Ein Widerrufsrecht besteht nach § 312 Abs. 1 BGB nur gegenüber Verbrauchern. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und Leistungen des Vertragspartners in Anspruch nimmt, besteht kein Widerrufsrecht.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Vertragspartners

(1) Gegenstand/ Gegenstände eines Vertrages mit dem Kunden können u.a. sein:

- Allgemeine IT-Projekte Infrastruktur
- Erstellung einer Homepage
- Einrichtung eines Internet-Shop
- Einrichtung einer Bannerwerbung und Links
- Erstellung von Individualprogrammen
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Erwerb und Lieferung eines Softwarepaketes: Der Erwerb erfolgt grundsätzlich per Versand des Softwareproduktes an den Kunden, wobei sich der Kunde mit Wahl der Versandungsart durch den Vertragspartner einverstanden erklärt.
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte: Die Nutzungsberechtigung wird unter anderem mit Aufbrechen des Siegels des Softwarepaketes erworben
- Lieferung von Standardprogrammen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme
- Schulungen
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Einzel- und Großhandel mit Waren aller Art
- Vermittlung von Leistungen von Partnerunternehmen
- Vertriebsleasing
- Sonstige Dienstleistungen

(2) Die Hauptleistungspflichten des Vertragspartners bestimmen sich nach dem Angebot/Vertrag, sofern vereinbart einem einbezogenen Pflichtenheft sowie ggfs. weiteren in den Vertrag einbezogenen Konzepten, Entwürfen und Vorlagen des Kunden. Besondere Kenntnisse des Vertragspartners zur Branche des Kunden werden vom Vertragspartner grundsätzlich nicht erwartet. Die vertragsgemäße Erbringung durch vom Vertragspartner nach eigenem fachlichen Ermessen beauftragte, mindestens gleichwertig qualifizierte Dritte ist zulässig, soweit aus Sicht des Kunden kein objektiv wichtiger Grund gegen die vom Vertragspartner unterbeauftragte Person/Firma spricht.

(3) Die Ausarbeitung individueller Programme, Homepages, Internet-Shops und Konzepte erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht und auf seine Kosten dem Vertragspartner zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Software im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

(4) Grundlage für den Beginn der Ausführung des Auftrages durch den Vertragspartner ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Vertragspartner aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dabei hat der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen gemäß § 7 (2) dieser AGB nachzukommen. Später auftretende Änderungen führen zu Terminänderungen und Mehraufwand, die der Kunde selbst zu tragen hat. Leistungsänderungen sind dem Vertragspartner grundsätzlich zu vergüten. Als Mehraufwand, der gesondert zu vergüten ist, gelten auch alle sonstigen Leistungen des Vertragspartners, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden beruhen.

(5) Bei Bestellung von Standardsoft- und Hardware bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges des bestellten Produktes. Individuell erstellte Internet-Shops, Software bzw. Programmadaptierungen, Homepages etc. bedürfen für das jeweils betroffene Produkt einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung bzw. Erstinstallation. Diese wird in einem Protokoll durch beide Vertragsparteien bestätigt. Lässt der Kunde diesen Zeitraum ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt das gelieferte Produkt als abgenommen. Wenn zwischen den Vertragsparteien die Lieferung eines Produktes oder eine Leistungen in mehrere Phasen unterteilt wurde, und eine Phase in der Weise fertiggestellt wurde, dass sie den vertraglichen Anforderungen entspricht und eine Abnahme und Zwischenfreigabe durch den Kunden erforderlich, wird der Kunde diese auf Aufforderung des Vertragspartner durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) freigeben. Eine Abnahme und Zwischenfreigabe gilt als erteilt, wenn der Kunde trotz Aufforderung innerhalb von 4 Wochen keine Erklärung abgibt. Hat der Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen vollständig erbracht, ist der Kunde verpflichtet, die Leistungen abzunehmen.

Etwas auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunden ausreichend zu dokumentieren und dem Vertragspartner in zumutbaren Umfang benötigte Unterlagen und Informationen in Textform bereitzustellen, der dann um möglichst schnelle Behebung der Mängel bemüht ist. Der Vertragspartner haftet, sofern für dessen Leistungen und Produkte Kauf-, Werk-, oder Mietvertragsrecht zur Anwendung kommen sollte, nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungen, sofern in diesen AGB oder vertraglich keine abweichenden Regelungen bestehen. Dem Vertragspartner steht das Wahlrecht zu, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Lieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistungen. Bei Teilabnahmen ist die jeweilige Teilabnahme maßgeblich.

Liegen dem Vertragspartner vom Kunden gemeldete, wesentliche Mängel vor, so ist nach deren Behebung eine neuerliche Abnahme, die die gesamte Leistung erfasst, erforderlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Erfüllungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Vertragspartner nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der Kunde.

(6) Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(7) Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung laut Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde seine Leistungsbeschreibung nicht dahingehend ab bzw. schafft die Voraussetzungen, dass die Ausführung des Auftrages möglich wird, kann der Vertragspartner die Ausführung des Auftrages ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung auf ein Verschulden des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, zurückzuführen, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin für die Tätigkeit aufgelaufenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen. Darüber hinaus behält sich der Vertragspartner vor, Aufträge vom Kunden ohne die Angabe von Gründen abzulehnen.

(8) Der Versand von Unterlagen, Programmträgern, Handbüchern und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

(9) Der Vertragspartner ist weder verpflichtet noch berechtigt, die rechtliche Konformität der Nutzung seiner Leistungen durch den Kunden, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht oder gewerbliche Schutzrechte zu prüfen und/oder ihn hierzu zu beraten. Wünscht der Kunde die Einbindung eigener Inhalte bei der Leistungserbringung durch den Vertragspartner, ist der Kunde unter allen rechtlichen Gesichtspunkten für diese Inhalte selbst verantwortlich. Der Vertragspartner übernimmt keine Überprüfung der Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 3 Termine, Lieferung, Rücktritt, Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Zwischen den Vertragsparteien gelten für Lieferungen und Leistungen grundsätzlich nur die in Schrift- oder Textform vereinbarten Termine. Der Vertragspartner ist bestrebt, die vereinbarten (Fertigstellungs-) Termine möglichst genau einzuhalten. Die vereinbarten Termine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den vom Vertragspartner angegebenen Terminen alle notwendigen Angaben macht, Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Vertragspartner nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde. Vereinbarte Termine sind für den Vertragspartner auch dann nicht verbindlich, sofern diese aus Gründen nicht eingehalten werden können, die der Kunde ausschließlich oder überwiegend zu verantworten hat. Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

(2) Sofern ein Versand vereinbart wurde, erfolgt dieser auf Rechnung des Kunden, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Versandart wählt der Vertragspartner, sofern nicht der Kunde ausdrücklich eine besondere Versandart angeordnet hat. Mit Übergabe an den Versender geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Bei Abholung (Holschuld), geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über. Diese Regelung gilt auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen durch den Vertragspartner. Bei etwaigen Rücksendungen durch den Kunden an den Vertragspartner trägt der Kunde die Gefahr bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen des Vertragspartners. Etwaige Rücksendungen haben in jedem Fall frachtfrei zu erfolgen.

(3) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Frist aus alleinigem Verschulden und rechtswidrigem Handeln des Vertragspartners ist der Kunde berechtigt, zurückzutreten, jedoch nur dann, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist, von mindestens 60 Tagen, die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wurde und den Vertragspartner daran kein wie immer geartetes Verschulden trifft. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte (Streik, Aussperrung), Naturkatastrophen (einschließlich Epidemien etc.) und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Vertragspartners liegen und die zur Unmöglichkeit der Leistung führen, entbinden den Vertragspartner von seiner Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung bzw. sollte es sich lediglich um einen Verzug der Leistung handeln, gestattet der Kunde dem Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von 90 Tagen die Auftragsbefreiung durchzuführen.

Stornierungen des Auftrags durch den Kunden sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners möglich. Ist der Vertragspartner einverstanden, so hat der das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

(4) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Abzug von Skonto, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde, ist ausgeschlossen. Die vereinbarten Vergütungen für Einzel-/Einmalleistungen sind nach Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen werden. Die vereinbarte Vergütung für regelmäßig wiederkehrende Leistungen ist monatlich nach Leistungserbringung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Sofern eine Lieferung oder Leistung aus mehreren Phasen besteht, ist der Vertragspartner berechtigt, dem Kunden eine Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der bereits erbrachten Leistungen entsprechend der Kalkulation des Vertragspartners. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen tritt unabhängig davon ein, ob der Kunde etwaige Zwischenfreigaben erteilt hat. Die Rechte des Kunden aus § 632a BGB bleiben unberührt.

Sofern nach diesen AGB oder aufgrund anderer Vereinbarungen weitere Leistungen bzw. Sonder- oder Mehraufwand des Vertragspartners nach einem Stundensatz vergütet werden, beträgt dieser netto EURO 125,00 zzgl. MwSt., sofern nicht ein anderer Stundensatz vereinbart wurde. Davon unberührt bleibt ein unentgeltlicher Mehraufwand im Rahmen der Gewährleistungspflichten. Die Stundenvergütung wird in Zeiteinheiten von angefangenen Viertelstunden (15 Minuten) abgerechnet.

(5) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet die wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen bzw. Vertragserfüllung durch den Vertragspartner. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsfristen berechtigt den Vertragspartner, die laufenden Arbeiten einzustellen oder nach seiner Wahl mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie entgangener Gewinn sind vom Kunden zu tragen. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug betreffend zwei Teilzahlungen tritt Terminverlust in Kraft und der Gesamtbetrag wird sofort fällig.

(6) Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Vertragspartner anerkannten Forderungen zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder -mängeln zurückzubehalten. Im Übrigen wird ausgeschlossen, dass der Kunde gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend macht.

(7) Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Lieferung bzw. Leistung im Eigentum des Vertragspartners. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verkauf oder Überlassung an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Zugriff Dritter hat der Kunde den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

(1) Abweichungen der gelieferten Produkte und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des erstellten Programms im Wesentlichen erfüllen oder beinhalten. Nach dem heutigen Stand der Technik ist ein völliger Ausschluss von Fehlern in der Software oder Hardware nicht möglich. Sollte die Software innerhalb der Gewährleistungsfrist die Programmfunktionen nicht erfüllen, so sind Mängelbeanstandungen nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei Kaufleuten im Sinne des HGB, ist dieser gehalten, die gesetzliche Mängelrügepflicht gemäß § 377 HGB zu beachten. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen und einen Mangel sofort anzuzeigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Mangel unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch 90 Tage, zu beheben. Dies gilt sowohl für vereinbarte Dienstleistungen als auch für die Lieferung von Individualsoftware und Massensoftware. Dem Vertragspartner sind alle zur Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

(2) Eine Gewährleistung des Vertragspartners beschränkt sich nach dessen Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware. Ort für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist, sofern keine andere schriftliche Regelung besteht, der Sitz des Vertragspartners. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen in jedem Fall 12 Monate nach Lieferung.

Der Vertragspartner übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger oder Datenleitungen, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Programme oder Daten, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritter nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewähr- u. Schadenersatzleistung durch den Vertragspartner. Eine Reparatur ist, soweit möglich, kostenpflichtig und wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Vertragspartner gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

(3) Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für solche Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Vertragspartner haftet auch uneingeschränkt für das Fehlen oder den Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft bzw. für die Nichteinhaltung einer Garantie, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner nur für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der vom Vertragspartner zu leistende Schadenersatz beschränkt sich der Höhe nach auf den vereinbarten Preis der Leistung. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Schäden die auf einer fahrlässigen Vertretung von nicht wesentlichen Vertragspflichten oder nicht wesentlichen Pflichten beruhen, wird die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Soweit der Vertragspartner gegen die Haftung für die hier genannten Schäden versichert ist, kann der Vertragspartner auch einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abtreten.

(4) Der Vertragspartner haftet nicht für Partnerunternehmungen oder anderen Unternehmungen zu denen für den Kunden ein Kontakt hergestellt wurde. Dies gilt sowohl für präsentierte Inhalte oder Links als auch für Softwarefehler oder sonstige negative Einflüsse wie unter anderem der Import von Computerviren. Für Störungen innerhalb des Internet oder Providers übernimmt der Vertragspartner keine Haftung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Wartungsarbeiten an Hardware und Software im Rahmen des üblichen durchgeführt werden müssen und dass Betriebsstörungen in diesem Zusammenhang keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche begründen.

(5) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vertragspartner insoweit nicht, als ihn über die übliche kaufmännische Sorgfalt hinaus kein Verschulden trifft und er zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Sofern keine Einmallieferungen Gegenstand sind, beginnt das Vertragsverhältnis mit Zustandekommen des Vertragsabschlusses und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf Monate, sofern die Vertragsparteien nicht eine abweichende Laufzeit vereinbart haben. Der Vertrag ist für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich kündbar. Für die Wirksamkeit von Kündigungserklärungen genügt die Textform. Die nachstehend aufgeführten Rechte des Vertragspartners bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben davon unberührt.

(2) Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist der Vertragspartner berechtigt den Vertrag nach einer Abmahnung zur Zahlungsaufforderung mit einer Nachfrist von 14 Tagen, in Ausnahmefällen z.B. bei der Gefahr der Entstehung von zusätzlichen Kosten, ungeachtet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rücktrittsrechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, auch unmittelbar, vorzeitig zu kündigen. Die bestehenden Forderungen auch hinsichtlich der restlichen Vertragsdauer bleiben weiterhin aufrecht. Der Vertragspartner ist bei Zahlungsverzug des Kunden außerdem berechtigt, sämtliche hieraus entstehenden Zinsen, Kosten und Spesen, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten ab dem Tag des Verzuges an zu berechnen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner bei Zahlungsverzug berechtigt, seine Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung unmittelbar auszusetzen. Fällige Zahlungen des Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 6 Nutzungsrechte, Nachahmung, Referenzen

(1) An den im Rahmen der Leistungserbringung erhaltenen urheberrechtsfähigen Software, Programmen oder sonstigen Vertragsbestandteilen des Vertragspartners erhält der Kunde das nicht ausschließliche Recht, diese für eigene Zwecke, insb. zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der IT-Systeme und Leistungen beschränkt auf die Dauer des Vertrages einzusetzen und zu nutzen, sofern nicht für jeweilige Einzelleistungen abweichend geregelte Nutzungsrechtseinräumungen oder -Übertragungen geregelt werden. Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen des Vertragspartners wird vorbehaltlich anderer Vereinbarungen jedoch erst zugunsten des Kunden wirksam, wenn dieser die Leistungen abgenommen und gezahlt hat. Jede Nachahmung, auch von Teilen der Leistung des Vertragspartners, ist nicht zulässig. Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das vorstehendes Nachahmungsverbot zahlt der Kunde eine vom Vertragspartner nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, jedoch mindestens in Höhe von € 5.001, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

(2) Der Vertragspartner darf den Kunden auf seiner Website als Referenzkunden einschließlich Verlinkung auf dessen Internetpräsenz angeben und zu diesem Zweck auch die entsprechenden Firmen-/Markennamen des Kunden verwenden.

§ 7 Loyalität, Mitwirkungs-, Kooperations- und Geheimhaltungspflichten der Parteien

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des jeweils anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, Schadenersatz in der Höhe von € 50.000,00 Jahresgehältern sowie sämtlicher direkter und indirekter Ausbildungskosten des Mitarbeiters zu zahlen. Der jeweiligen Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens vorbehalten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragspartner mit angemessenem und zumutbarem Aufwand bei der Leistungserbringung zu unterstützen, soweit die Mitwirkung des Kunden für die verzögerungs- und mangelfreie Durchführung des Vertrages erforderlich und/oder zweckmäßig ist. Sofern der Vertragspartner dem Kunden Entwürfe, Testversionen oder ähnliches Material zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Vom Kunden gewünschte Änderungen oder Beanstandungen wird er dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Bei sämtlichen Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um wesentliche Pflichten des Kunden. Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Mitwirkungsleistung entstehender Mehraufwand kann dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung ge- oder erstellten Dokumente und Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und vor der unbefugten Einsichtnahme Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichten sich beide Vertragsparteien sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, Unterlagen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Durchführung des Vertrages zu verwenden sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt ebenso für alle mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter, Unterbeauftragte, Dritte etc. beider Vertragsparteien

§ 8 Datenschutz

Soweit bei der Durchführung des Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter erfolgt, garantieren die Vertragsparteien gegenseitig, dass dies im Einklang mit allen in Betracht kommenden datenschutzrechtlichen Vorschriften geschieht. Im Falle einer Datenübermittlung an den Vertragspartner bzw. einer sonstigen Datenverarbeitung durch diesen in eigener Verantwortung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Personen entweder in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise in die beabsichtigte Datenverarbeitung durch den Vertragspartner einwilligen, sofern die Datenverarbeitung nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist (Art. 6 ff. DSGVO) oder dass dem Vertragspartner - sofern erforderlich - ein Auftrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO erteilt wird.

§ 10 Änderungen der AGB

Der Vertragspartner behält sich vor, diese AGB mit Wirkung innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern diese Änderung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderung für den Kunden ohne wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile ist, z.B. bei Änderungen von Kontaktinformationen. Über etwaige Änderungen wird der Vertragspartner den Kunden mindestens 1 Monat vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail in Kenntnis setzen. Sofern nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung widersprochen wird, gilt das Vertragsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. In der Mitteilung wird der Kunden auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht dem Vertragspartner das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden, ohne dass hieraus eine Minderung der Leistungspflicht des Kunden abgeleitet werden kann. Sofern nicht bereits erwähnt, kommen im Verhältnis Vertragspartner-Kunde die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen zum Datenschutzrecht, Urheberrecht und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen den Vertragsparteien bedürfen der Textform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien die unwirksame Regelung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten Gießen.